



0078/2016

12.9.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Einrichtung eines freiwilligen unionsweiten Exzellenzprogramms für digitale Schulen

Brian Hayes (PPE), Deirdre Clune (PPE), Marlene Mizzi (S&D), Miriam Dalli (S&D), Ivan Jakovčić (ALDE), Jozo Radoš (ALDE), Roberta Metsola (PPE), Ivo Belet (PPE), Tom Vandenkendelaere (PPE), Esther de Lange (PPE)

Fristablauf: 12.12.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Einrichtung eines freiwilligen unionsweiten Exzellenzprogramms für digitale Schulen¹

1. Die Arbeitsplätze der Zukunft erfordern eine Kombination aus digitalen und unternehmensspezifischen Kompetenzen, die im europäischen Bildungswesen noch nicht in vollem Umfang vermittelt werden.
2. Mindestens 100 Millionen Unionsbürger verfügen derzeit nur über unzureichende digitale Kompetenzen, und Generationen von Europäern überschätzen ihre erworbenen Kompetenzen. Dem ist entgegenzuwirken, indem die digitalen Kompetenzen, die jungen Menschen in Europa vermittelt werden, verbessert werden.
3. Untersuchungen der Gemeinsamen Forschungsstelle haben ergeben, dass zwischen der Verfügbarkeit von Lehrmaterialien und Inhalten zu Informations- und Kommunikationstechnologien nach wie vor eine Lücke klafft und dass unionsweit dringend ein Richtwert vorgegeben werden muss, den Schulen erreichen und an dem sie sich messen können.
4. Der Rat und die Kommission werden daher aufgefordert,
 - a. die Einführung eines freiwilligen unionsweiten Rahmens für Technologie in Erwägung zu ziehen, damit Schulen ihre Leistung bei der Vermittlung digitaler Kompetenzen bewerten können,
 - b. den umfassenden Einsatz von Technologie im Unterricht zu fördern, damit sich die digitalen Schlüsselkompetenzen der Lernenden im Laufe der Grundschule weiterentwickeln,
 - c. die Privatwirtschaft dazu anzuhalten, Initiativen für digitale Schulen zu unterstützen und so den Schulen bei der Ausstattung der Unterrichtsräume mit geeigneten Technologien unter die Arme zu greifen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.